

Stadt Albstadt

Satzung

über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bürger

vom 2. Januar 1975

in der Fassung der Änderungssatzung vom 18. Mai 2017

Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bürger

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg -GemO- hat der Gemeinderat der Stadt Albstadt am 20.03.2014 folgende

Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bürger

beschlossen:

§1

Auslagen- und Arbeitsverdienstausfallersatz

- (1) Ehrenamtlich tätige Bürger erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalles nach Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme
 1. bis zu 3 Stunden 30,00 €
 2. von mehr als 3 bis 5 Stunden 45,00 €
 3. von mehr als 5 Stunden 54,00 €
- (3) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen und notwendigerweise auf die Dienstverrichtung erfolgten Zeitaufwand berechnet. Dabei wird der Dauer der Dienstverrichtung je ½ Stunde vor Beginn und nach Beendigung hinzugerechnet.
- (4) Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.

Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme an einem Tag dürfen zusammen den in Abs. 2 Nr. 3 festgelegten Höchstbetrag nicht übersteigen.

- (5) Gemeinderäte erhalten die Entschädigung nach Abs. 2 auch für die Teilnahme an einer Fraktions- oder Gruppensitzung, die der Vorbereitung einer Sitzung des Gemeinderats dient. Die Gesamtzahl der zu entschädigenden vorbereitenden Sitzungen wird auf das 1 ½ fache der Gemeinderatssitzungen beschränkt.

§2

Aufwandsentschädigung

- (1) Stadträte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung
 1. als monatlicher Grundbetrag in Höhe von 29,00 €
sowie
 2. als Sitzungsgeld entsprechend der zeitlichen Inanspruchnahme in Höhe der Sätze nach § 1 Absatz 2.
-

- (2) Der monatliche Grundbetrag beträgt für Fraktionsvorsitzende abweichend von Absatz 1 Nr.1 58,00 €. § 2 Absatz 1 Nr. 2 gilt entsprechend.
- (3) Ortschaftsräte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung
1. als monatlicher Grundbetrag in Höhe von 9,00 €
sowie
 2. als Sitzungsgeld entsprechend der zeitlichen Inanspruchnahme in Höhe der Sätze nach § 1 Absatz 2.

§ 3

Entschädigung bei Pflege und Betreuung Angehöriger

Stadträte und Ortschaftsräte, die durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Oberbürgermeister bzw. dem Ortsvorsteher glaubhaft machen, dass ihnen erforderliche Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstanden sind, erhalten Aufwendungen bis zu einem Höchstbetrag von 54,00 EUR pro Tag erstattet. Dasselbe gilt entsprechend bei anderen für die Stadt ehrenamtlich Tätigen. Erstattungsfähig sind angemessene Kosten für eine geeignete Betreuungskraft. Aufwendungen für die Betreuung durch Verwandte im ersten Grad werden nicht erstattet. Der Oberbürgermeister bzw. der Ortsvorsteher kann von den Erstattungsempfängern den Nachweis des Vorliegens der Erstattungsvoraussetzungen fordern. Wer Angehöriger ist, bestimmt sich in entsprechender Anwendung des § 20 Absatz 5 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes für Baden-Württemberg.

§ 4

Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen erhalten die ehrenamtlich tätigen Bürger neben der Entschädigung nach § 1 und § 2 Tagegeld, Übernachtungsgeld und Ersatz der Fahrtauslagen nach den für die Beamten geltenden Bestimmungen.

§ 5

Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die die Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bürger vom 2. Januar 1975 in der Fassung der Änderungssatzung vom 02. Oktober 2003 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der Gemeindeordnung erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen sollte, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn

die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Albstadt, den 20.03.2014

Dr. Jürgen Gneveckow
Oberbürgermeister
